

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 24 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 2 Vendemiäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 18. Sept.

Der Vollz. Rath — In Erwägung, daß die Ver-
besserung der National-Domains, und das Staats-
Interesse die größte Gleichförmigkeit in den Verpachtungs-
grundsätzen erfodere —

beschließt:

1. Der Finanzminister sey beauftragt, den Verwal-
tungskammern und allen denjenigen, welchen die
Verpachtungen der Nationaldomains übertragen
werden, einzuschärfen, sich nach den allgemeinen
Verpachtungsgrundsätzen zu richten, welche diesem
Beschlusse beygefügt sind, und jederzeit von diesem
Ministerium die nähere Weisung einzuholen, wenn
örtliche oder andere Umstände eine Abweichung von
diesen Grundsätzen zu erfodern scheinen.
2. Dem Finanzminister sey die Vollziehung dieses Be-
schlusses aufgetragen.

Allgemeine Grundsätze welche bey Ver-
pachtung der Nationalgüter zu beob-
achten sind:

1. Wenn eine Verpachtung vorgenommen werden soll,
wird vorläufig ein Anschlag über alle mögliche Nut-
zung, und den reinen Ertrag des Guts, nach dem
Lokalwerthe berechnet, abgefaßt, und vor dem
Steigerungstag an den Obern gesendet, dem nach-
hin die Guttheilung des Pachtakords zukommt.
2. Eine Pacht darf nicht anders, als durch öffentliche
Steigerung mit den gewöhnlichen Auskündungen
und Formalitäten, bey wichtigen Gütern selbst mit
Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, vor
sich gehen. Nur bey wichtigen Gründen darf durch

das Ministerium die Ausnahme bey dem Vollz. Rath
nachgesucht werden.

3. Jede Pacht muß sowohl im Ganzen, als wenn
es zweckmäßig seyn kann, stückweise in wohlge-
wählten Abtheilungen und Verhältnissen versucht, und
das vortheilhaftere Resultat angenommen werden.
4. Der Staat wird zum Grundsatz machen, die Päch-
ter durch lange Pacht-Termine für die Aufnahme
der Pachtgüter zu interessieren. Bis nach erfolgtem
Frieden sollen aber die Pacht-Termine nur in dem
Fall, wo sie von offenbarem und dauerhaftem Vor-
theil wären, über 2 bis 3 Jahre ausgedehnt wer-
den; für nützliche Pächter wird aber die Verlän-
gerung angemessener Pachten ohne Steigerung an-
gesucht werden mögen.
5. Die Grundstücke und Gebäude, welche in Pacht
gegeben werden, müssen in dem Pacht-Contrakt
namentlich angezeigt, und wenn Fahrnisse mitbe-
griffen sind, ein richtiges Verzeichniß derselben,
welches zugleich ihren Zustand ausdrückt, vom Be-
ständler unterzeichnet werden. Diefenige Gebäude,
welche dem Gewerbe des Beständers entbehrlich,
hingegen dem Staat zu Magazinen oder anderm
dienlich seyn könnten, sollen zu diesem Endzwecke
vorbehalten; besonders muß in jedem Canton auf
die nothwendigen Korn-, Wein-, und Salzlager,
Rücksicht genommen werden.
6. Der Staat übernimmt einzig und allein die Haupt-
bauten, wie sie jeder Hauseigenthümer der allge-
meinen Uebung nach, in einem in Miethgebe-
nen Haus zu machen schuldig ist, und in so ferne
sie nicht durch Schuld oder Nachlässigkeit des Päch-
ters veranlaßt worden. Ueber die, den Kräften
des Pächters angemessene unentgeltliche Zufuhr der
Materialien, ist ihm das Nöthige zu bedingen. Alle

- andere Reparationen und Unterhaltskosten fallen hingegen dem Pächter zur Last, doch soll ihm das dazu erforderliche Holz stehend in den nächstgelegenen Nationalwaldungen angewiesen werden.
7. Der Pächter ist verpflichtet, die Güter in unklagbarem Stande zu erhalten, Zaune, Gräben, Wassergänge und die schuldige Strassen zu unterhalten, abgehende Bäume zu ersetzen, die Marken zu beobachten, keine Dienstarbeiten einreißen zu lassen, und in beständigen Wiesen, ohne Anfrage, keine neue Aufbrüche zu machen. In Weinbergen muß dem Pächter das fleißige und nach gewissen Jahrschlägen abgetheilte Gruben oder Einsenken, Ablegen der Reben, zur Pflicht gemacht werden.
 8. Von Fütterung, Streuung und Dünger, darf bey Strafe des Pachtverlustes, nichts vom Gute abgeführt werden.
 9. Die Zeit des Pacht-Abtritts wird allgemein auf Winter - Johanni gestellt.
 10. Das Lehen muß in Hinsicht auf die empfangene Vorräthe, Saaten und Dünger im Antrittsstande zurückgelassen werden.
 11. Die Aufhebung der Pacht findet Statt, bey dem allfälligen Tod des Pächters oder bey dem Verlaufe der Güter gegen billiges Abkommniß wegen Anbau, Vorräthe und Nutzung; bey Vernachlässigung der Güter, oder Nichterfüllung der Pachtgedingen, kann er nebst Aufhebung der Pacht, auch zu einem verhältnißmäßigen Schadenersatz angehalten werden.
 12. Es darf einzig auf den Fall beträchtlichen Weltereschadens, Entschädigung verheissen werden. Andere Beschwerden trägt der Pächter in dem Maße, wie es überhaupt für die Domainen Güter festgesetzt ist.
 13. Er hat keine Ansprüche auf Brennholz, wo es aber nützlich wäre, ihm ein angemessenes Quantum zuzuschern, muß es im Pachtbriefe benannt, ihm stehend angewiesen, und bey dem vorläufigen Pachtanschlage mit berechnet werden.
 14. Der eröffnete Mißbrauch der Unterpachtungen macht bey jeder Steigerung die Anzeige nöthig, daß solche nur mit Bewilligung (welche bey Wahrnehmung der geringsten Zusammenspielung abzuschlagen ist) zulässig sind, und daß der Oberpächter, an welchen sich der Staat einzig haltet, für seine Unterpächter in allem gut stehen müsse.
 15. Die Zahlungen des Pachtzinses sollen wo möglich, auf zwey Termine gesetzt werden.
 16. Der Wächter ist gehalten, die Erfüllung der Pachtbedingnisse durch hinlängliche Bürgen, welche sich im Pacht-Contract unterzeichnen müssen, zu versichern, und es ist beynebens die mögliche Rücksicht zu nehmen, daß er in Kräften sey, etwas auf seine Wirthschaft zu verwenden.
 17. Der Pachtvertrag soll in Duplo ausgefertigt werden, und nur durch die Ratifikation des Finanzministeriums in Kraft erwachsen.
 18. Der Finanzminister soll sich in so weit nach obenstehenden allgemeinen Grundsätzen richten, als sie sowohl mit den bestehenden Nationalgebräuchen und Convenienzen, als auch mit dem Interesse des öffentlichen Schatzes übereinstimmen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichtes der Militärcommission über die Militär-Disciplin.)

Gute Officiere sind die Seele eines Truppcorps; wo sie fehlen, fehlte es an guter Disciplin u. Mannszucht; und eine Truppe ohne Mannszucht, ist die Schande und die Geißel des Landes und der Regierung, der sie zur Ehre und Schutz dienen sollte.

Der Soldat liebt gute Ordnung, aber sie muß ihm im guten Beispiel seiner Vorgesetzten vor Augen seyn. . . er beurtheilt sie richtig und streng: er fürchtet und verachtet den gewaltsamen, wilden, ungestiteten: er ehrt und gehorcht mit Freuden dem gerecht Strengen und Tadellosen. Der Soldat veredelt sich in dem gestiteten und verwildert sich in dem pöbelhaften Charakter seiner Officiere.

Allein wir wollen die weiteren Bemerkungen übergehen, um Ihre Aufmerksamkeit auf die zweite Ursache des Zerfalls der Disciplin zu lenken: ihre Commission glaubt sie in der Anwendung eines fremden zwecklosen Militärstrafcodex zu finden; — ja, es ist wohl zwecklos, wenn man überall Grundsätze anwenden will, die für das geistige Gefühl einiger Völker, aber nicht für das schlawpe Empfindungssystem anderer passen. — Es ist Irrthum eines Gesetzgebers, wenn er durch die gleichen Strafen, die gleichen Wirkungen bey allen Völkern zu erzwecken glaubt. — Die Erfahrung zeigt uns, daß es ein gewisses Nationalehrgefühl giebt, das sich gegen eine Gattung militärischer Strafe empört, und sich durch dieselbe

entehrt glaubt, da andere über dessen Gebrauch und Anwendung keine so delikaten Begriffe haben: und die siegreichen Heere Friedrichs des Grossen belehren uns, daß dieß Ehrgefühl selbst, sich auch mit der Zauber- kraft des Caporalenstocks vereinigen läßt, und es ist schade, daß durch das allzuzarte Nervensystem eini- ger Philosophen, dieß lehrreiche Beispiel für unsere Truppen unbenuzt bleibt: es ist aber zu hoffen, daß der ihige gesetzgebende Rath sich überzeugen werde, daß im Militärdienst, diejenigen Strafen die zweckmäßig- sten sind, welche durch ihre Wirkung der Absicht am besten und am schnellsten entsprechen: allein da man sich auch über Kurzem mit der Verbesserung des Straf- codes beschäftigen wird, kann man die ferneren Bemerkungen mit Stillschweigen übergeben.

Es bleibt also nichts mehr übrig, als Ihnen die Fehler des Gesetzes über Kriegszucht, Kriegs-, und Revisionsräthe ganz kurz darzulegen. Das Gesetz war fehlerhaft:

1. Weil es dem kommandirenden Officier keine Straf- kompetenz einräumt.
2. Weil in der Organisation des Kriegszuchtraths Unterofficiere und Caporalen angestellt waren.
3. Weil die Richter im Kriegs-, und Revisionsrath zu zahlreich und sonderheitlich ausser allem Ver- hältniß zwischen Officieren u. Unterofficieren gewesen.
4. Weil die Strafkompetenz des Kriegszuchtraths zu eingeschränkt war.
5. Weil zufolge dessen der Kriegsrath für unbedeutende Vergehen zusammen berufen werden mußte, wel- cher dadurch Ansehen, Würde, und Eindruck bey den Truppen verlohren hat.
6. Weil endlich in der Form der Abmehnung und im Resultat der Entscheidung des Urtheils, im 67. Art. ein Grundsatz aufgestellt war, durch den so mancher Strafbare zum Uergerniß der Gerech- tigkeit freigesprochen wurde.

Diese erwähnte Hauptfehler des Militärgesetzes sind Jedermann so auffallend, daß sie wohl keiner fernern Entwicklung bedürffen; und es ist auf folgende Er- wägungsgründe, daß Ihnen die Militärcommission die Zurücknahme desselben vorschlagt.

In Erwägung, daß es die Ehre der Republik er- fodert, in ihren Truppen sowohl, als in den Auxiliar Halbbrigaden die gute Mannszucht zu erhalten;

In Erwägung aber, daß das Gesetz v. 17. Heum. 1799 über Errichtung der Kriegszucht-, Kriegs-, und Revisionsräthe in vielen Rücksichten un Zweckmäßig und

unzulänglich zu diesem Endzweck durch die Erfahrung erprobt ist, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Das Gesetz vom 27. Heumon. 99 über Kriegszucht-, Kriegs-, und Revisionsräthe, ist zurückgenommen.

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, der an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes treten soll, nächstens.)

Gesetzgebender Rath, 18. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen:

B. G. Die vorigen gesetzgebenden Räte haben in einem Decret v. 3. December 1799 die vollziehende Gewalt eingeladen, ihnen umständliche Nachricht von den Schritten mitzutheilen, welche zur Auswechslung und Befreyung jener helvetischen Soldaten gemacht wurden, die vorigen Jahrs im Dienste des Vaterlan- des in österreichische Gefangenschaft gerathen sind. Der Vollz. Rath glaubt nun jener Einladung dadurch zu entsprechen, daß er Ihnen die Abschrift eines über diesen Gegenstand erstatteten Berichtes vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten zusendet, der Sie überzeugen mag, daß die Regierung in einer so wich- tigen Angelegenheit, die das Schicksal der unglückli- chen Opfer des Krieges zum Grund und Zweck hat, nichts verabsäumte und daß es nicht ihre Schuld sey, wenn die Leiden derselben bis jetzt nicht gehoben und sie dem Vaterland, für das sie sich hingaben, noch nicht wieder geschenkt werden konnten.

Diesem Bericht hat der Vollz. Rath nichts als die Versicherung beizufügen, daß er die gemachten Schritte zur Auswechslung jener Gefangnen wiederholen und sich durch keine Hindernisse ermüden lassen werde, einen Zweck zu erreichen, mit dem sich die Wünsche aller guten Schweizer vereinigen. (Die Forts. f.)

Der Kirchenrath des Cantons Bern an den gesetzgebenden Rath.

Bürger Gesetzgeber!

Die lezthin vorgefallene so glückliche Veränderung in der politischen Lage unsers Vaterlandes hat alle gu- ten Bürger desselben mit Freude erfüllt. Betrost über- lassen sie sich der Hoffnung, daß unter der Leitung derjenigen Männer, die sie an der Spitze der öffent- lichen Geschäfte erblicken, der bisher so schwankende Zustand der gemeinen Angelegenheiten in eine feste Ordnung übergehen und eine auf die ewigen Regeln der Wahrheit und des Rechts gegründete Verfassung werde geboren werden. Auch die Freunde der Religion unter einem Volke, welches bis auf diese Zeiten immer